

§ 5 Bgld. AISG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. AISG - Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und
Statistikgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.07.2021

Die in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten sind, soweit sie von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände wahrzunehmen sind, solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

In Kraft seit 01.03.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at